

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 13.03.2014

AZ: **BSG 3/14-H A**

Urteil zu BSG 3/14-H A

In dem Verfahren BSG 3/14-H A

Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern vertreten durch

Antragsgegner und Beschwerdegegner—

wegen

Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Einspruchsverfahrens gegen eine Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 13.03.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner verhängte am 16.10.2013 mit Wirkung zum 17.10.2013 22:30 die Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung gegen den Bezirksvorstand Unterfranken, dem der Beschwerdeführer angehörte.

Der Beschwerdeführer legte am 16.12.2013 22:30 Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme beim Landesschiedsgericht ein, Az. LSG-BY-B 4/13 U. Am 19.01.2014 legte der Beschwerdeführer beim Bundesschiedsgericht Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung ein, Az. BSG 2/14-H 1. Am 25.01.2014 lehnte das Landesschiedsgericht Bayern die Eröffnung des Verfahrens mit dem Az. LSG-BY-B 4/13 U wegen Verfristung endgültig ab. Hilfsweise deutete es an, dass die Klage, selbst wenn sie zum Einreichungszeitpunkt nicht schon verfristet gewesen sein sollte, sie jedoch aufgrund der fehlenden Nachbesserung bis zum 17.12.2013 um 24 Uhr jedoch spätestens dann verfristet gewesen sei.

Am 08.02.201<mark>4 legte der Beschwerdeführer beim</mark> Bundessch<mark>iedsg</mark>ericht Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens beim Landesschiedsgericht Bayern, Az. LSG-BY-B 4/13 U, ein.

Er beantragte

- 1. festzustellen, dass die Passivlegitimation des Antragsgegners zweifelsfrei ist.
- 2. festzustellen, dass der Einspruch gegen die verhäng<mark>te Ord</mark>nungsmaßnahme fristgerecht erfolgt ist.
- 3. das Verfahren zu eröffnen und an das Landesschiedsgericht Bayern zurückzuverweisen.

Zum 26.02.2014 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, die Besorgnis der Befangenheit des Richters Florian Zumkeller-Quast festzustellen, da dieser in einem Standardschreiben am selben Tag den Beschwerdeführer zur Stellung möglicher Befangenheitsanträge aufgefordert hatte und darin eine Frist

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 13.03.2014

AZ: **BSG 3/14-H A**

zum 06.03.2014 gesetzt hatte. Am 06.03.2014 stellte das Bundesschiedsgericht durch Beschluss der Richterin Claudia Schmidt, des Richters Georg von Boroviczeny und des nachgerückten Ersatzrichters Harald Kibbat fest, dass ein vom ganzen Bundeschiedsgericht so beschlossenes Standardschreiben keine Besorgnis der Befangenheit begründet.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Zulässigkeit

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erfolgt, §§ 8 Abs. 6 Satz 2, Abs. 3 SGO. Das Bundesschiedsgericht ist als nächsthöhere Instanz über den Landesschiedsgerichten auch zuständig, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO.

2. Begründetheit

Die Klage gegen die Ordnungsmaßnahme war verfristet, §§ 8 Abs. 4 Satz 2, 17 Abs. 3 Satz 1 SGO. Zwar war die Einspruchsfrist von 14 Tagen ab Mitteilung der Ordnungsmaßnahme in Schriftform, §§ 8 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung, 6 Landessatzung Bayern, 6 Abs. 1 Satz 3 Bundessatzung, wie das Landesschiedsgericht Bayern richtig erkannte, nicht strikt anzuwenden, da sonst ein effektiver Rechtsschutz versagt gewesen wäre, jedoch ist die Anrufung zum Zeitpunkt der spätesten Verfristung, dem 17.12.2013 um 24 Uhr, unvollständig gewesen.

So fehlte ein Antragsgegner, mindestens jedoch seine Anschrift, § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO. Eine Email oder aus früheren Verfahren bekannte Anschrift genügt nicht, es ist nicht Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit, Anrufungen zu vervollständigen, vgl. BSG 2013-06-07-1. So ist dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO zu folgen, eine Postanschrift ist immer notwendig, BSG 2013-07-15, sie ergibt sich nicht bereits aus dem Namen oder Sitz einer Gliederung, BSG 2013-12-30.

Die Passivlegitimation war mangels SGO-konformer Spezifizierung des Antragsgegners nicht gegeben, die Anrufung war unvollständig und ist spätestens am 17.12.2013 um 24 Uhr verfristet. Ob sie durch eine analoge Anwendung der Übergangsregelungen der Schuldrechtsreform des BGB von 2002 bereits am 15.12.2013 um 24 Uhr verfristet wäre, ist unerheblich und bedarf daher keiner Entscheidung.